

Datum: 07.09.2005

Az.: re-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	08.09.2005
2.	Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2005
3.	Rat der Stadt Bergkamen	22.09.2005
4.		

Betreff:

Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form der Familien- und Heimpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gem. den §§ 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

hier: Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Ausgaben ohne Deckung gem. § 82 GO NRW im Budget 2/51 Produkt 8 – familienergänzende und familienersetzende Maßnahmen;

Hhstellen	4556.000.7601	Familienpflege (Vollzeitpflege)	+ 160.000,00 €
	4557.000.7700	Heimpflege/Betreutes Wohnen	+ 565.000,00 €
	4561.000.7700	Heimpflege/jg. Volljährige	+ 100.000,00 €
		insgesamt	+ 825.000,00 €

Kostendarstellung:	
Kosten:	825.000,00 €
Haushaltsstelle:	4556.000.7601 u. a. Familienpflege (Vollzeitpflege)
Folgekosten pro Jahr:	0,00 €

Mittelverfügbarkeit: K	K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden
Deckungsvorschlag:	

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	Ja
---	----

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	Sichtvermerk
Wenske Beigeordneter	Overhage

Amtsleiter	Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter
Kriegs	Reiß	Harder

Sachdarstellung:

Die Stadt Bergkamen ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 SGB VIII verpflichtet, bei nachgewiesenem Bedarf Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Dem Jugendamt wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Produkt 8 folgende Haushaltsmittel für o. g. Haushaltsstellen zur Verfügung gestellt:

4556.000.7601	Familienpflege (Vollzeitpflege)	240.000,-- €
4557.000.7700	Heimpflege/Betreutes Wohnen	1.900.000,-- €
4561.000.7700	Hilfe für jg. Volljährige in Form von Heimpflege	150.000,-- €

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Heimpflege ist seit Aufstellung des Haushaltplanes Mitte 2004 um mehr als 20 Personen deutlich angestiegen.

Auffällig ist der Anstieg der Personen, die über das 18. Lebensjahr hinaus Jugendhilfe benötigen.

Weiterhin mussten Jugendhilfefälle aufgrund des Zuständigkeitswechsels zum Jugendamt Bergkamen rückwirkend übernommen werden. Bis einschließlich August 2005 konnte dagegen bisher kein Jugendhilfefall (Heimpflege) aufgrund eines Wegzuges aus Bergkamen abgegeben werden.

Bei der Familienpflege wird deutlich, dass neben der Gewährung von Pflegegeld immer häufiger zusätzliche unterstützende Maßnahmen eingeleitet und finanziert werden müssen.

Im Rahmen der Deckungsfähigkeit von Ausgabenhaushaltsstellen innerhalb eines Budgets wurden bei der Familienpflege bereits 100.000,00 € und der Hilfe für junge Volljährige 80.000,00 € übertragen.

Nach einer aktuellen Hochrechnung werden bei der Familienpflege weitere 160.000,00 €, aufgrund des deutlichen Anstieges der Fallzahlen in der Heimpflege 565.000,00 € und bei der Hilfe für junge Volljährige 100.000,00 € benötigt.

Gem. § 82 Abs. 1 GO NRW ist eine überplanmäßige Ausgabe nur zulässig, wenn eine Deckung der Ausgaben im lfd. Haushaltsjahr gegeben ist. Wenn die Ausgaben - wie im vorliegenden Fall - erheblich sind, ist der Kämmerer verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Wenn jedoch der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist, stellt dieses besondere Anforderungen an die Notwendigkeit zur Deckung einer überplanmäßigen Ausgabe. Eine Deckung ist im Budget des Jugendamtes und im Budgetbereich 2 nicht vorhanden. Die besonderen Voraussetzungen zur Vermeidung eines Haushaltsverstoßes setzen weiterhin voraus, dass die überplanmäßige Ausgabe in jeder Hinsicht unumgänglich ist bzw. eine Rechtsverpflichtung besteht. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen nicht aus, um die Rechnungen für die Monate Oktober bis Dezember 2005 zahlbar machen zu können.

Das Erfordernis einer notwendigen Deckung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW kann bei den genannten Pflichtaufgaben zurzeit nicht erfüllt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, gem. § 82 Abs. 1 GO NW 160.000,00 € bei der Haushaltsstelle 4556.000.7601 (Familienpflege), 565.000,00 € bei der Haushaltsstelle 4557.000.7700 (Heimpflege - unter 18 Jahre) und 100.000,00 € (Hilfe für jg. Volljährige in Heimpflege) überplanmäßig bereitzustellen.

Das Erfordernis einer notwendigen Deckung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW kann bei den in der Sachdarstellung genannten Pflichtaufgaben zurzeit nicht erfüllt werden. Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Vorlage.